

Leopold Museum Privatstiftung LM Inv. Nr. 484, 485

Albin Egger-Lienz  
„Nach dem Friedensschluß“  
(Sign. EGGER-LIENZ, Nach dem Vriedensschluß 1809)  
Öl auf Leinwand, 1902  
64,8 x 107 cm

Albin Egger-Lienz  
„Waldinneres“  
(Studie zum „Ave“)  
Öl auf Leinwand, 1895  
65,8 x 92,8 cm

**Dossier**  
**Georg Duschinsky und Erna Duschinsky**

Provenienzforschung bm:ukk – LMP

Mag. Dr. Sonja Niederacher

21. Dezember 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

Georg Duschinsky und Erna Duschinsky .....	3
Entziehung der Kunstsammlung .....	4
Rückstellung .....	7
Provenienz Albin Egger-Lienz „Nach dem Friedensschluß“ und „Waldinneres“ 12	
(Wilhelm Duschinsky) Georg Duschinsky .....	14
Erna Duschinsky .....	15
Entziehung .....	16
Landesgalerie Klagenfurt .....	16
Rückstellung an Ernst Duschinsky – Ankauf durch die Kärntner Landesregierung .....	16
Rudolf Leopold .....	20
Autopsie der Gemälderückseiten .....	21
Verzeichnis der Beilagen .....	23

## Georg Duschinsky und Erna Duschinsky

Georg Duschinsky wurde am 29. Dezember 1888 geboren. Seine Eltern waren Professor Wilhelm Duschinsky (1860 – 1924), Pädagoge und Romanist von Beruf, sowie Berta Löwinger (1865 – 1929). Sie hatten im Mai 1888 in Wien geheiratet, in demselben Jahr wurde ihr Sohn Georg in Karolinenthal bei Prag geboren.<sup>1</sup>

Georg Duschinsky war in Wien als Felle- und Rauhlederhändler tätig. 1914 heiratete er die Opernsängerin Erna Löwy, sie war am 30. März 1888 in Wien als Tochter von Jaques [sic] und Cäcilie, geb. Pulitzer geboren worden.<sup>2</sup> Das Ehepaar Duschinsky hatte einen Sohn, Ernst Marcell, der am 11. August 1917 in Wien geboren wurde.<sup>3</sup>

Die Wohnadresse der Duschinskys in Wien lautete 19., Cottagegasse 39. Nachdem die Ehe von Erna und Georg Duschinsky in den 1920er Jahren geschieden wurde, wohnten sie weiterhin an derselben Adresse, jedoch in verschiedenen Wohnungen.<sup>4</sup> Das Haus gehörte ihm, ihr Wohnrecht wurde nach der Scheidung grundbücherlich eingetragen.<sup>5</sup>

Georg Duschinsky befand sich zur Zeit des Anschlusses auf Geschäftsreise in London und kam nicht mehr nach Österreich zurück.<sup>6</sup> Er füllte auch keine Vermögensanmeldung aus. Erna Duschinsky gab in ihrer Vermögensanmeldung Schmuck, Silbergegenstände und Teppiche in der Höhe von 2.930 RM an.

---

<sup>1</sup> IKG Wien, Ehematriken, Fünfhaus, 1888/120. Zu den biographischen Angaben siehe auch Sophie Lillie: Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen Wiens, Wien 2003, S. 285.

<sup>2</sup> IKG Wien, Ehematriken, Alsergrund 1914/44; Geburtenbuch Währing 1888/981.

<sup>3</sup> IKG Wien, Geburtenbuch 1917/1334.

<sup>4</sup> Eine Scheidung bedeutete nach damaligem Recht eine Trennung bei aufrechter Ehe, während der Begriff Trennung für das, was heute als Scheidung bezeichnet wird, verwendet wurde.

<sup>5</sup> ÖSTA, AdR, 06, VVSt, VA 22.603, Erna Duschinsky.

<sup>6</sup> Schreiben Hildegard Gross an Hilfsfonds, 30. Jänner 1958, ÖSTA, AdR, 06, Hilfsfonds 22.802.

Gemälde werden in ihrer Vermögensanmeldung nicht genannt. Den Schmuck musste sie an die Ankaufsstelle gemäß § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens im Dorotheum abliefern.<sup>7</sup> (**BEILAGE 1**)

### **Entziehung der Kunstsammlung**

Der Entziehungsvorgang der Kunstsammlung, die, wie es nach 1945 in einem Briefentwurf des Bundesdenkmalamtes formuliert wurde, offenbar „ganz formlos durch Gestapobeamte konfisziert“ worden war, ist von behördlicher Seite mit einem einseitigen Dokument belegt.<sup>8</sup> Im Auftrag von Staatskommissar Plattner hatte Obersturmbannführer Vollheim 14 Werke, darunter „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“, übernommen und der Zentralstelle für Denkmalschutz übergeben.<sup>9</sup> (**BEILAGE 2**) Schließlich zog die Gestapo per Erkenntnis vom 31. Oktober 1938 das gesamte Vermögen von Georg Duschinsky zu Gunsten des Deutschen Reiches ein.<sup>10</sup> (**BEILAGE 3**)

Von der Lebensgefährtin Georg Duschinskys, Hildegard(e) Gross, wissen wir Näheres über die persönliche Situation von Georg Duschinsky. Sie hatten sich 1920 kennen gelernt und ab 1925 zusammen in der Cottagegasse 39 gelebt. Hildegard Gross war nicht jüdisch und daher nicht von NS-Verfolgung aufgrund ihrer Abstammung bedroht, jedoch hatte ihre Lebensgemeinschaft mit einem Juden negative Folgen für sie. Da ihr Lebensgefährte 1938 nicht mehr von seiner Dienstreise zurückkehrte, wurde sie Anfang April von SS-Leuten und einem Zivilisten der Gestapo in ihrer gemeinsamen Wohnung aufgesucht und ausgefragt. In der Nacht auf den 7. Mai 1938 kamen drei der SS-Männer erneut ins Haus und

---

<sup>7</sup> Quittungen Dorotheum Nr. 31849 u. 34889, in ÖSTA, AdR, 06, VVSt, VA 22.603, Erna Duschinsky.

<sup>8</sup> Entwurf Schreiben BDA an FLD Linz, 22. März 1948, BDA, Restitutionsmaterialien, PM 1- VK, Georg Duschinsky, 2541/48.

<sup>9</sup> BDA, Restitutionsmaterialien 25/14, Kärntner Landesgalerie, IV 587/Dsch.

<sup>10</sup> Gesetzliche Grundlage dafür war die zweite VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RBGI I, S. 262, WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung TZ 338/39. Zur Liegenschaft EZ 2278, KG Währing siehe Einziehungserkenntnis in ÖSTA, AdR, 06, VVSt, Lg. 1355.

konfiszierten die Wohnungsschlüssel, Schmuck und Geld. Hildegard Gross wurde verhaftet und ins Gefängnis auf der Elisabeth Promenade gebracht, später wurde sie in ein anderes Gefängnis verlegt und blieb dort bis Ende August 1938 inhaftiert. Nachdem sie entlassen wurde, verweigerte ihr die Hausbedienerin auf Anweisung der Gestapo den Zutritt zu ihrer Wohnung. Sie erfuhr von den Nachbarn, dass die Möbel mit Lastwagen weggebracht worden waren. Hildegard Gross entschloss sich, Georg Duschinsky nach Frankreich nachzureisen, Ende September 1938 trafen sie sich in Mailand, am 16. Februar 1939 kamen sie in Nizza an und erhielten dort eine Aufenthaltsgenehmigung. Sie blieben dort in einer Wohnung bis Georg Duschinsky im Juli 1942 aus der Wohnung entführt und in das Internierungslager Drancy gebracht wurde, das 20 km von Paris entfernt lag.<sup>11</sup> Von dort wurde er am 2. September 1942 nach Auschwitz deportiert, wo er ermordet wurde.<sup>12</sup> Hildegard Gross wanderte in die Vereinigten Staaten aus und lebte nach dem Krieg in New York. Sie beantragte im Jahr 1958 Unterstützung aus dem Hilfsfonds für ihre erlittenen Verluste infolge der NS-Verfolgung als Lebensgefährtin eines Juden; in diesem Zusammenhang schilderte sie ihre hier wiedergegebenen Erlebnisse.<sup>13</sup> **(BEILAGE 4)**

Im Zuge des Rückstellungsverfahrens von Kunstwerken an den Erben nach Georg Duschinsky führte die Polizeidirektion Wien Erhebungen in diesem Fall durch und befragte dazu die Haushaltshilfe der Duschinskys, Anna Kolar. Ihre von der Polizeidirektion niedergeschriebenen Angaben decken sich weitgehend mit jenen von Hildegard Gross, beinhalten jedoch Genaueres zur Konfiskation der Kunstgegenstände:

*„Zwei Tage vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten in Österreich ist Georg Duschinsky ausgereist. Schon einige Tage später erschienen in der Villa Amtsorte und SS-Leute. Von diesen wurden die*

---

<sup>11</sup> Drancy war das größte unter den französischen Lagern, aus denen Juden und Jüdinnen mit der Eisenbahn nach Polen in die Vernichtungslager deportiert wurden. [http://www.deathcamps.org/reinhard/drancy\\_de.html](http://www.deathcamps.org/reinhard/drancy_de.html), 1. November 2009.

<sup>12</sup> DÖW Datenbank der Shoah Opfer, 8761, Georg Duschinsky.

<sup>13</sup> Schreiben Hildegard Gross an Hilfsfonds, 30. Jänner 1958, ÖSTA, AdR, 06, Hilfsfonds 22.802.

*Räume besichtigt, das Inventar aufgenommen und die Räume im Parterre und 1. Stockwerk versiegelt. Die Hausgehilfin Kolar bewohnte schon vorher in der Villa in den Souterrainlokalitäten Zimmer und Küche; nach der Versiegelung der bezeichneten Räume mussten Frau Duschinsky und der Sohn des Ehepaares, Ernest Duschinsky [...] in ihre Wohnräume ziehen während die gleichfalls im Hause wohnende Freundin des Georg Duschinsky, glaublich Hilde Groß, weiterhin in den Mansardenzimmern bleiben konnte. [...]*

*Das Inventar der versiegelten Zimmer sei, so gibt Kolar weiters an, verhältnismäßig bald nach der Beschlagnahme in mehreren Teilen abtransportiert worden, sie könne jedoch nicht angeben, wer den Abtransport besorgt oder veranlasst habe, weil sie nie dabei war. Sie habe aber gelegentlich vom Fenster ihres Wohnraumes aus wahrnehmen können, dass Bilder in dazu bereite Kisten verpackt wurden. Als dann in das Haus Mietereinweisungen erfolgten, seien die Wohnräume der Familie Duschinsky bereits leer gestanden. [...]*

*Im Oktober 1938 mussten Kolar, Erna und Ernest Duschinsky die Villa verlassen und haben sich gleichzeitig von einander getrennt.“<sup>14</sup>*

**(BEILAGE 5)**

Erna Duschinsky musste in die Börsegasse 7/11 im ersten Bezirk vermutlich in eine Sammelwohnung umziehen, von wo sie am 28. November 1941 nach Minsk deportiert und dort ermordet wurde.<sup>15</sup>

Ihr Sohn Ernst Duschinsky war Student an der Hochschule für Welthandel und musste sein Studium gleich nach dem Anschluss abbrechen. Er flüchtete am 14. September aus Österreich in die Tschechoslowakei, wo er bis Juli 1939 blieb,

---

<sup>14</sup> Bericht Polizeidirektion Wien, 21. Oktober 1952, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>15</sup> DÖW Datenbank der Shoah Opfer, 8759, Erna Duschinsky.

dann ging er nach England, wo er ab 15. August 1939 gemeldet war. Er trat der British Army bei, bei der er im Rang eines Sergeanten diente.<sup>16</sup>

1947 stellte Ernst Duschinsky beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien Anträge auf Todeserklärung seiner Eltern und Einantwortung beider Nachlässe. Sowohl Erna als auch Georg Duschinsky wurden per 8. Mai 1945 für tot erklärt. Beide Elternteile waren verstorben, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen, weshalb der einzige Sohn als alleiniger Erbe von Vater und Mutter anzuerkennen war.<sup>17</sup> Als Erbe konnte Ernst für seinen Vater keine tatsächlichen Vermögenswerte, sondern nur Rückstellungsansprüche nennen, im eidesstattlichen Vermögensbekenntnis anlässlich seiner unbedingten Erbsklärung führte er den Anspruch auf Rückstellung des Hauses in Wien 19., Cottagegasse 39 an, sowie diverse Bilder, beziffert mit 7.000 Schilling, „von denen bisher einige sichergestellt werden konnten“.<sup>18</sup> In der Todfallsaufnahme seiner Mutter Erna, die wie jene von Georg Duschinsky am 5. Dezember 1947 errichtet worden war, wurde zunächst kein Nachlassvermögen festgestellt. Erst später sollte sich herausstellen, dass Erna Duschinsky tatsächlich doch Vermögen hinterlassen hatte.

## **Rückstellung**

Ernst Duschinsky ließ über seinen Anwalt Wilhelm Herz bereits im November 1946 vom Bundesdenkmalamt Nachforschungen bezüglich der Kunstsammlung durchführen.<sup>19</sup> Die Bilder „Nach dem Friedensschluss“, „Totentanz“ (1908), „Waldinneres“ von Albin Egger-Lienz wurden im Museum des Landes Kärnten

---

<sup>16</sup> ÖSTA, AdR, 06, Hilfsfonds 29.897.

<sup>17</sup> WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky; 5 A 686/47, Verlassenschaft Georg Duschinsky.

<sup>18</sup> WStLA, BG 19, 5 A 686/47, Verlassenschaft Georg Duschinsky, Eidesstättiges Vermögensbekenntnis.

<sup>19</sup> BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM1-VK, 4627/46.

aufgefunden, Ernst Duschinsky konnte sie aufgrund von Fotos identifizieren.<sup>20</sup> Die Kärntner Landesgalerie meldete die drei Bilder als entzogenes Vermögen an (VEAV).<sup>21</sup>

In Bezug auf den Eigentumsnachweis für die drei Bilder bestätigte das Bundesdenkmalamt deren Auflistung in HAMMER, in dem sie als Eigentum Wilhelm Duschinskys bezeichnet sind.<sup>22</sup> Ernst Duschinskys Rechtsvertreter und Abwesenheitskurator von Georg Duschinsky beantragte am 11. Dezember 1947 bei den Finanzlandesdirektionen Innsbruck und Linz die Rückstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeforschten Kunstgegenstände nach dem Ersten Rückstellungsgesetz. Auf einer beiliegenden Liste des Bundesdenkmalamtes befanden sich auch „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluß“.<sup>23</sup> **(BEILAGE 6)** Am 10. Juli 1951 beschied die Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz, die Rückstellung der Bilder „Totentanz“, „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluß“ von Egger-Lienz“. Abgewiesen wurde zunächst die Rückstellung der Ölskizze „Kopf eines bärtigen Bauern“ von Egger-Lienz, da eine Entziehung des Bildes als nicht erwiesen angesehen wurde.<sup>24</sup> Dieser Entscheid wurde sowohl von der Finanzprokuratur als auch von Ernst Duschinsky angefochten.<sup>25</sup> In einem neuerlichen Bescheid wurde die Rückstellung von „Kopf eines bärtigen Bauern“ erneut abgewiesen, daneben wurde dem Rückstellungswerber für die Rückstellung der drei anderen Bilder ein Verwaltungs- und Verwahrungsentgelt von 3.000 Schilling berechnet.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> Kärntner Landesmuseum an Staatsdenkmalamt, 17. Jänner 1947, BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM1-VK, 455/47, 1288/47.

<sup>21</sup> BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM1-VK, 1739/47.

<sup>22</sup> BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM1-VK, 2964/49.

<sup>23</sup> StLA, FLD Graz, L-17-163-48. Als Abwesenheitskurator war er für den Zeitraum bestellt bis Georg Duschinsky für tot erklärt wurde.

<sup>24</sup> FLD Graz, Rückstellungsbescheid, 10. Juli 1951, ÖSTA, AdR, 06, FIPRO 9930, Ernst Duschinsky. Die Sammlung Duschinsky war auseinander gerissen worden, die entzogenen Bilder befanden sich nach 1945 in der Zuständigkeit verschiedener Finanzlandesdirektionen. Zu den Gründen für die Zuständigkeit der FLD Graz in dieser Sache siehe beispielsweise das Schreiben FLD Tirol an das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 22. Dezember 1947, StLA, FLD Graz, L-17-163-48.

<sup>25</sup> BM f. Finanzen, Berufungsbescheid, 12. September 1951, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>26</sup> FLD Graz, Bescheid, 8. August 1952, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.



Die nochmalige Berufung des Rückstellungswerbers wurde im letzten Bescheid vom 9. Februar 1953 schließlich berichtigt und die Ölskizze ebenso zurückgestellt. Die Forderung nach Bezahlung eines Verwahrungsentgeltes durch den Rückstellungswerber blieb indes aufrecht.<sup>27</sup> (**BEILAGE 7**)

Neben den genannten vier Bildern wurden in anderen Bescheiden das Bild von Egger-Lienz „Vorfrühling“ zurückgestellt<sup>28</sup>, sowie „Madonna mit Kind“, Tonrelief, italienisch, 16. Jahrhundert; „Beweinung Christi“, Tafelbild, italienisch oder böhmisch; „Madonna mit Kind“, italienisch, 15. Jahrhundert.<sup>29</sup>

Während das Rückstellungsverfahren lief, stellte das Bezirksgericht Döbling im Frühling 1950 fest, dass von Erna Duschinsky unerwarteterweise ein Nachlassvermögen vorhanden war. Zum einen wurde dem Gericht ein Notariatsakt vom 15. Juni 1926 vorgelegt, in dem die Überschreibung von Kunstgegenständen von Georg an Erna Duschinsky festgehalten wurde. Darin enthalten waren 44 Bilder sowie Skulpturen, Bücher und weitere Kunstgegenstände.<sup>30</sup>

Zum anderen wurde dem Gericht ein Schätzungsgutachten von Gegenständen überbracht, die Erna Duschinsky zwischen 1938 und 1939 einem gewissen Richard Englisch zur Verwahrung übergeben hatte, damit dieser sie ihrem Sohn Ernst Duschinsky ausfolge. Unter den verwahrten Gegenständen befanden sich zwei Ölgemälde, Teppiche, Geschirr, Schnitzereien und Wäsche.<sup>31</sup> Ernst Duschinsky wurde der nunmehr festgestellte Nachlass seiner Mutter zur Gänze eingewantwortet, jedoch mit einer Ausnahme, wie es im Gerichtsprotokoll hieß:

---

<sup>27</sup> BM f. Finanzen, Berufungsbescheid, 9. Februar 1953, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>28</sup> FLD Salzburg Bescheid, 5. März 1949, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>29</sup> FLD für Steiermark in Graz, 21. Dezember 1950, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>30</sup> WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky.

<sup>31</sup> Schätzungsgutachten, angefertigt von Franz Kieslinger, 8. Juni 1949, WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky.

*„2.) Die Erblasserin besass weiters eine Reihe von Vermögenswerten, wie sie im vom Erbenmachthaber vorgelegten Notariatsakt [...] niedergelegt sind, die jedoch im Zuge der nationalsozialistischen Ereignisse verloren gegangen sind. Bisher konnten lediglich drei Bilder festgestellt werden und zwar:*

*„Der Totentanz“ von Egger-Lienz,  
„Heimkehr“ von Egger-Lienz und  
„Wald“ gleichfalls von Egger-Lienz.*

*Diese Bilder wurden in Verwahrung des Landesmuseums Klagenfurt aufgefunden, doch musste wegen Ausfolgung bei der Finanzlandesdirektion für Steiermark in Graz zu L 17-446/1-VI-49 das Rückstellungsverfahren eingeleitet werden. Das Ergebnis desselben ist noch ganz ungewiss. Es wird beantragt, bis zur Klarstellung der Ansprüche der Erblasserin diese drei Bilder aus dem gegenständlichen Abhandlungsverfahren auszuscheiden und einem allfälligen Nachtragsverfahren vorzubehalten.“<sup>32</sup> (BEILAGE 8)*

Da dem Restitutionswerber und der Finanzlandesdirektion der Notariatsakt zwischen Erna und Georg Duschinsky nicht bekannt gewesen war, richteten sich die Restitutionsbemühungen von Ernst Duschinsky erst auf das Eigentum seines Vaters. Dass zumindest „Totentanz“, und „Waldinneres“ ihm gehörten, gab etwa Richard Englisch an, der für Erna Duschinsky Gegenstände über den Krieg aufbewahrt hatte, was auch Eingang in die Urteilsbegründung der FLD fand.<sup>33</sup> Letztlich aber blieb die Frage, wer zuletzt EigentümerIn der Egger-Lienz Bilder war, in Zusammenhang mit der Restitution unerheblich, da Ernst Duschinsky nach beiden Elternteilen als Alleinerbe gerichtlich eingesetzt wurde und daher in jedem

---

<sup>32</sup> Protokoll, 22. Mai 1950, WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky.

<sup>33</sup> BM f. Finanzen, Berufungsbescheid, 9. Februar 1953, ÖSTA, AdR, 06, FIPRO 9930, Ernst Duschinsky.

Fall Anspruch auf die Rückstellung der nachweislich entzogenen Gegenstände hatte.

Ernst Duschinsky, der sich in den späten 1950er Jahren in Ernest Dorman umbenannt hatte, machte beim Abgeltungsfonds erfolgreich Ansprüche für von seinem Vater bezahlte JUVA geltend.<sup>34</sup> Er stellte auch Anträge beim Hilfsfonds in Bezug auf die Unterbrechung seiner Ausbildung.<sup>35</sup> Nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz erhielt Ernst Duschinsky 28.961 Schilling zugesprochen.<sup>36</sup> Das Haus in der Cottagegasse 39, das im November 1944 von Fliegerbomben beschädigt worden war, bekam er samt Erträgen rückerstattet.<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> ÖSTA, AdR, 06, AbgF 2.890.

<sup>35</sup> ÖSTA, AdR, 06, Hilfsfonds 29.897, siehe auch 6.854.

<sup>36</sup> ÖSTA, AdR, 06, VVSt., VA 22.603, Erna Duschinsky.

<sup>37</sup> Erkenntnis vom 31. August 1948, WStLA, BG 19, MA 119, VEAV, Ernst Duschinsky; ÖSTA, AdR, 06, FLD 15.643.

## **Provenienz Albin Egger-Lienz „Nach dem Friedensschluß“ und „Waldinneres“**

### **Albin Egger-Lienz**

#### **„Nach dem Friedensschluß“**

(Sign. EGGER-LIENZ, nach dem Friedensschluß 1809)

Öl auf Leinwand, 1902

64,8 x 107 cm

LM Inv. Nr. 484

HAMMER S. 268, KIRSCHL M 174



### **Provenienzzangaben zu „Nach dem Friedensschluß“ in den Werkverzeichnissen**

HAMMER S. 265 „Gesamtskizze zu „Nach dem Friedensschluß“;

Wien, W. Duschinsky

KIRSCHL M 174 Entwurf zu „Nach dem Friedensschluß“, 1902

Klagenfurt, Kärntner Landesgalerie

Wien, Leopold Museum

**Albin Egger-Lienz**

**„Waldinneres“**

(Studie zum „Ave“)

Öl auf Leinwand, 1895

65,8 x 92,8 cm

LM Inv. Nr. 485

HAMMER S. 265, KIRSCHL M 88<sup>38</sup>



**Provenienzzangaben zu „Waldinneres“ in den Werkverzeichnissen**

HAMMER S. 265 „Waldhintergrund“

Wien, W. Duschinsky

KIRSCHL M 88

Klagenfurt, Kärntner Landesgalerie

Wien, Leopold Museum

<sup>38</sup> Die zwei wesentlichen Werkverzeichnisse zu Albin Egger-Lienz stammen aus den Jahren 1930 und 1977 bzw. 1996: Heinrich HAMMER: Albin Egger-Lienz, Innsbruck 1930; Wilfried KIRSCHL: Albin Egger-Lienz: 1868-1926. Monographie in zwei Bänden, Wien 1996. Diese Ausgabe ist eine überarbeitete Fassung von Kirschls 1977 erschienenem Werkverzeichnis. Heinrich Hammer (1873-1953) war Professor am Institut für Kunstgeschichte der Universität Innsbruck, er widmete sich vor allem der Kunstgeschichte Tirols. Sein Werkverzeichnis von Albin Egger-Lienz wurde 1938 in einer kleinen Volksausgabe neu aufgelegt. (Otto von Lutterotti: Heinrich Hammer zum 75. Geburtstag, in: *Der Schlern*, 22. Jg., August 1948/8, S. 282-284). Wilfried Kirschl (1930 – 2010) war selbst Maler und Kunstpublizist, er spielte eine wichtige Rolle in der Tiroler Kunstszene, 1980 wurde ihm der Professorentitel verliehen.

*(Wilhelm Duschinsky) Georg Duschinsky*

Laut HAMMER war Wilhelm Duschinsky, der Vater von Georg Duschinsky, Eigentümer der Gemälde, doch gibt es gegen diese Provenienz mehrere Einwände: Wilfried Kirschl bezeichnet 2002 in einem Fax an die Leopolds (der/die AdressatIn ist nicht genau angegeben) Wilhelm Duschinsky nur als Verkaufsvermittler, nicht als Eigentümer.<sup>39</sup> Wahrscheinlich bezieht er sich hier auf das Schreiben von Leopold Hauer an Wilhelm Herz, den Rechtsanwalt Ernst Duschinskys, der sich an Hauer gewandt hatte zwecks Mithilfe, den Eigentumsnachweis an den Gemälden zu erbringen. In diesem Schreiben von 1951 bestätigte Leopold Hauer, dass Georg Duschinsky beide Bilder aus dem Nachlass von Franz Hauer gekauft habe.<sup>40</sup> **(BEILAGE 9)**

Eine ähnliche Auskunft gab Edwin Grienuer in derselben Angelegenheit dem Anwalt Duschinskys und betonte:

*„In dem grossen Werk über Egger-Lienz findet man als Besitzer dieser Bilder einen Herrn Wilhelm Duschinsky angegeben. Dies geschah offenbar irrtümlich. Soviel ich weiss, hat sich Herr Georg Duschinsky bei Kunstkäufen wiederholt der Vermittlung seines Vaters Wilhelm Duschinsky bedient, der ein sehr kunstverständiger Mann war. Wenn er irgendwie als Käufer dieser Bilder aufscheint, so hat er dabei zweifellos im Auftrag und für Rechnung seines Sohnes Georg gehandelt. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, dass er derartige Kunstwerke für sich selbst erworben hat, da er ja als vermögensloser Mittelschulprofessor dazu gar nicht über die notwendigen Mittel verfügte. Hingegen galt Georg Duschinsky allgemein als wohlhabend und besass bis zuletzt als Sammler eine ganze Kunstgalerie.“<sup>41</sup> **(BEILAGE 9)***

---

<sup>39</sup> Fax von Wilfried Kirschl, 10. Mai 2002, LMP 2607-2609.

<sup>40</sup> Leopold Hauer an Wilhelm Herz, 17. April 1951, BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM2-VK, 3400/51.

<sup>41</sup> Edwin Grienuer an Wilhelm Herz, 11. April 1951, BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM2-VK, 3400/51.

Unabhängig von diesen beiden Aussagen, die auch in Zusammenhang mit ihrem Zweck gesehen werden müssen – es sollten die Rückstellungsansprüche von Ernst Duschinsky bestätigt werden, findet sich schließlich auch in der Verlassenschaft des 1924 verstorbenen Wilhelm Duschinsky kein Hinweis auf Bilder von Egger-Lienz. Im eidesstattigen Vermögensinventar werden nur acht Bilder angegeben, darunter eine Studie Karl Sterrers, die als Legat an seinen Enkel Ernst Duschinsky ging, während die Ehefrau des Erblassers, Berta Duschinsky als Universalerbin testamentarisch eingesetzt worden war.<sup>42</sup>

### *Erna Duschinsky*

Georg Duschinsky und Erna Duschinsky schlossen 1926 einen Notariatsakt, in dem Georg ihr mehrere Bilder, Kunstgegenstände und Bücher überschrieb, darunter ein Bild, das als „Wald“ von Egger-Lienz und eines, das als „Heimkehr“, ebenfalls von Egger-Lienz, bezeichnet wurde. Georg Duschinsky beglich damit eine offene Schuld an seine Frau, die ihm rund fünf Jahre zuvor 20.000 Schilling zum Betreiben seines Pelzgeschäftes zur Verfügung gestellt hatte.<sup>43</sup> Nimmt man an, dass mit „Wald“ das Bild „Waldinneres“ und mit „Heimkehr“ „Nach dem Friedensschluss“ gemeint war, wie es auch von behördlicher Seite gesehen wurde, ist Erna Duschinsky in die Reihe der EigentümerInnen aufzunehmen, und zwar als jene, in deren Eigentum die Werke gestanden sind, als sie 1938 entzogen wurden.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> WStLA, BG 19 A III 426/24, Verlassenschaft Wilhelm Duschinsky.

<sup>43</sup> Abschrift Notariatsvertrag, WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky; 5 A 686/47.

<sup>44</sup> Protokoll, 22. Mai 1950, WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky.

### *Entziehung*

Das Haus Georg Duschinskys, in dem auch seine von ihm getrennte Frau Erna Duschinsky wohnhaft war, wurde von Gestapo und SS leer geräumt, wie die Lebensgefährtin Hildegard Gross und die Hausgehilfin Anna Kolar nach 1945 berichteten. (Siehe oben) Für diesen Vorgang ist kein Beleg vorhanden, jedoch wurden auf einer Übernahmeliste von 14 Werken, die von Obersturmbannführer Vollheim übernommen und der Zentralstelle für Denkmalschutz übergeben wurden, auch „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“ angeführt.<sup>45</sup> Zudem wurde das gesamte Vermögen Georg Duschinskys zu Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen.<sup>46</sup>

### *Landesgalerie Klagenfurt*

Die zwei Gemälde „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluß“ und auch „Totentanz“ kamen nach Klagenfurt in die Kärntner Landesgalerie, Eigentümer war die Gauselbstverwaltung bzw. der Reichsstatthalter in Kärnten.<sup>47</sup>

### *Rückstellung an Ernst Duschinsky – Ankauf durch die Kärntner Landesregierung*

In der Kärntner Landesgalerie wurden die Bilder „aufgefunden“ als Ernst Duschinsky 1946 Nachforschungen nach ihrem Verbleib anstellen ließ und in der Folge am 11. Dezember 1947 einen Antrag auf Restitution nach dem Ersten Rückstellungsgesetz stellte. Der erste Bescheid, der die Rückstellung der beiden Bilder an Ernst Duschinsky beinhaltete, wurde am 10. Juli 1951 erlassen.<sup>48</sup> Nach

---

<sup>45</sup> BDA, Restitutionsmaterialien, 8/13, fol. 65. Beilage 2.

<sup>46</sup> WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung TZ 338/39.

<sup>47</sup> BDA, Restitutionsmaterialien 25/14, Kärntner Landesgalerie, fol. 22, hier wird die Gauselbstverwaltung genannt. Auf der Rückseite des Bildes ist der Reichsstatthalter von Kärnten als Eigentümer vermerkt.

<sup>48</sup> FLD Graz, Rückstellungsbescheid, 10. Juli 1951, ÖSTA, AdR, 06, FIPRO 9930, Ernst Duschinsky.



mehreren Berufungen, die sich von Duschinskys Seite auf ein weiteres Bild, „Kopf eines bärtigen Bauern“ und Aufbewahrungskosten sowie auf Seiten der Finanzprokuratur auf die Zuständigkeit bei der Rückgabe und die Aufbewahrungskosten bezogen, wurde der endgültige Bescheid am 9. Februar 1953 erlassen.<sup>49</sup>

Noch während der Dauer des Rückstellungsverfahrens trat das Land Kärnten in Ankaufsverhandlungen mit Ernst Duschinsky über „Totentanz“, „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“. Die Kärntner Landesregierung berichtete der Finanzlandesdirektion für Steiermark am 2. Juni 1952, sie habe an Rechtsanwalt Herz im Jänner 1952 die Anfrage gestellt, ob Ernst Duschinsky bereit wäre, die Bilder zu verkaufen.

*„Daraufhin teilte Herr Dr. Herz mit, dass sein Klient nur ein Interesse am Verkauf der Bilder habe, wenn er englische Originalwährung erhält. Als unterstes Limit wurde ein Betrag von £ 250 bekanntgegeben. Im Falle des Nichtzustandekommens des Verkaufes wäre jedoch sein Klient bereit, die Bilder als Leihgabe vorläufig dem Kärntner Landesmuseum zu belassen mit dem jederzeitigen Recht des Widerrufs.“<sup>50</sup>*

In demselben Schreiben werden Preise für die Bilder genannt, die von einem Sachverständigen geschätzt worden waren. Nach seinem Gutachten wären für „Waldinneres“ 500 Schilling und für den Friedensschluss 2.000 Schilling zu veranschlagen. Der Totentanz wurde in diesem Schreiben auf 10.000 Schilling geschätzt, was eine Gesamtsumme von 12.500 Schilling ergab.<sup>51</sup> In einer dem Akt beiliegenden Notiz ist allerdings von 20.000 Schilling für den „Totentanz“ die Rede. Das wären in Summe 22.500 Schilling gewesen. Das erste Angebot lautete jedoch auf 12.500 Schilling, während das von Duschinsky mitgeteilte unterste Limit bei umgerechnet 18.110 Schilling lag und schließlich die Summe bildete,

<sup>49</sup> BM f. Finanzen, Berufungsbescheid, 9. Februar 1953, ÖSTA, AdR, 06, FIPRO 9930, Ernst Duschinsky.

<sup>50</sup> Kärntner Landesregierung an FLD Graz, 11. Juni 1952, KLA, AKL, Abt. 5, Kultur, 42011/53 (43359-5/53).

<sup>51</sup> Ebd.

über die der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, wie am 11. Dezember 1952 vom Amt der Kärntner Landesregierung festgehalten wurde.<sup>52</sup> Der Kaufvertrag selbst ist in den Unterlagen nicht enthalten. Rechtsanwalt Herz schrieb am 27. November 1952 an das Amt der Kärntner Landesregierung, er werde die Berufung gegen den Restitutionsbescheid nach formeller Durchführung des Verkaufes zurückziehen, weiters setzte er als gegeben voraus, dass das Land Kärnten die Auflage der Verwaltungs-Verwahrungskosten zurückziehen werde.<sup>53</sup>

Offenbar war das nicht der Fall, denn die FLD stellte den endgültigen Bescheid am 9. Februar aus, in dem die Rückstellung der betreffenden Gemälde angeordnet wurde samt Forderung nach Spesenersatz für Verwaltung und Verwahrung, obwohl diese tatsächlich schon vom Rückstellungswerber angekauft waren. Der Kaufvertrag kam mit Dezember 1952 zwei bis drei Monate vor dem Bescheid vom 9. Februar 1953 über die Rückstellung zu Stande. Über eine Gegenrechnung der Spesen oder Aufhebung derselben, wie der Anwalt schrieb, sind Informationen in den Unterlagen nicht aufzufinden, jedoch scheint es darüber eine Einigung gegeben zu haben.

Der Schriftverkehr zwischen Ernst Duschinsky bzw. seinem Anwalt Wilhelm Herz und der Kärntner Landesregierung ist mit Ausnahme einer Abschrift eines Briefes von Herz an die Kärntner Landesregierung nicht erhalten. Informationen sind nur indirekt über die Akten des Amtes der Kärntner Landesregierung überliefert. Der Direktor des Kärntner Landesarchivs und gleichzeitiger Restitutionsbeauftragter des Landes Kärnten, Wilhelm Wadl, gibt zur Auskunft, dass hinsichtlich des Ankaufs keine weiteren Unterlagen, als die in Beilage 10 in Kopie vorliegenden, im Kärntner Landesarchiv verwahrt seien.

Aufgrund dieser Quellsituation kann daher nicht mit Sicherheit gesagt werden, inwieweit es sich von Seiten Duschinskys tatsächlich um einen freiwilligen Verkauf handelte oder er womöglich unter Druck gesetzt wurde, etwa mit den im

---

<sup>52</sup> KLA, AKL, Abt. 5, Kultur, 42011/53, (102537-5/52).

<sup>53</sup> Abschrift, Herz an AKL, 27. November 1952, KLA, AKL, Abt. 5, Kultur, 42011/53 (19439/52).

Vergleich zum Kaufpreis hohen Verwahrungs- und Verwaltungskosten.<sup>54</sup> Der Hinweis, Duschinsky hätte die Absicht gehabt, im Falle eines Nicht-Zustandekommen des Kaufvertrages, die Bilder der Kärntner Galerie als Leihgabe zu überlassen, könnte jedoch dahingehend interpretiert werden, dass dieses Geschäft zumindest im Guten begonnen wurde.<sup>55</sup> Eine bewusste Verzögerung des Restitutionsverfahrens von Seiten des Kärntner Landesmuseums bzw. der Landesregierung, um währenddessen die Ankaufsverhandlungen voranbringen zu können, scheint allerdings denkbar.<sup>56</sup> Dazu existiert ein Hinweis in einem Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung an die FLD Steiermark, indem berichtet wird, es werde noch auf die Antwort auf das Kaufangebot von 12.500 Schilling gewartet. Darauf folgend heißt es wörtlich: „Es wäre daher angezeigt, das Rückstellungsverfahren bis zum Abschluss dieser Verhandlungen auszusetzen“.<sup>57</sup> (**BEILAGE 10**)

Zur Frage, ob der Kaufpreis angemessen war, ist festzustellen, dass der Preis, den Duschinsky als Mindestsumme (250 Pfund = 18.110 Schilling) genannt hatte, bezahlt wurde und die Kärntner Landesregierung damit ihr erstes Angebot von 12.500 Schilling erheblich nachgebessert hatte. Schließlich ging Rechtsanwalt Herz in seinem Schreiben davon aus, dass die Aufbewahrungskosten nicht eingerechnet würden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Abschluss des Kaufvertrages mit einer Verweigerung der Ausfuhr ins Ausland in Zusammenhang steht. Laut Auskunft der Ausfuhrabteilung des Bundesdenkmalamtes hatte Ernst Duschinsky nie einen Ausfuhrantrag von Werken Egger-Lienz' gestellt. 1951 stellte Sotheby's einen Ausfuhrantrag mit Ernst Duschinsky als Adressaten im Jahr 1951, der auch

---

<sup>54</sup> KLA, AKL, Abt. 5, Kultur 42011/53, Wilhelm Wadl an SN, 12. November 2009.

<sup>55</sup> Kärntner Landesregierung an FLD Graz, 11. Juni 1952, KLA, AKL, Abt. 5, Kultur, 42011/53 (43359-5/53).

<sup>56</sup> Vgl. auch Thomas Trenkler: Das Gieren nach Albin Egger-Lienz am Beispiel der Sammlungen Bernhard Altmann und Georg Duschinsky, in: Gabriele Anderl, Alexandra Caruso (Hg.): NS-Kunstraub in Österreich und die Folgen, Innsbruck/Wien/Bozen 2005, S. 145-158, S. 153-156.

<sup>57</sup> Amt der Kärntner Landesregierung an FLD Steiermark, 11. Juni 1952, KLA, AKL, Abt. 5, Kultur, 42011/53, (66237-5/52).

genehmigt worden war, dieser enthielt jedoch keine Arbeiten von Albin Egger-Lienz.<sup>58</sup>

„Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“ blieben in Folge des Ankaufs durch die Kärntner Landesregierung von Ernst Duschinsky im Kärntner Landesmuseum.

### *Rudolf Leopold*

Ende 1989 schlossen Rudolf Leopold und das Land Kärnten einen Tauschvertrag, in dem vereinbart wurde, dass Rudolf Leopold das Gemälde von Anton Kolig „Selbstbildnis in Hemd“ 1923 an die Kärntner Landesgalerie gibt und im Gegenzug dafür die zwei Ölbilder von Egger-Lienz „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“ erhält.<sup>59</sup> (**BEILAGE 11**)

Rudolf Leopold schildert die Anbahnung des Tauschgeschäftes folgendermaßen:

*„1989 hörte ich, dass die Kärntner Landesgalerie ein wichtiges Kolig-Bild suche. Daraufhin bot ich mein großformatiges Selbstbildnis Koligs zum Tausch an. Wir einigten uns dann, dass ich für mein wichtiges Kolig-Bild die zwei oben genannten Studien von Egger-Lienz erhalten würde.*

*Auf meine Frage nach der Herkunft der Ölstudien wurde mir vom Leiter der Kärntner Landesgalerie erklärt, diese Studien seien nach dem Krieg an die ursprünglichen Besitzer restituiert worden, die sie dann an die Kärntner Landesgalerie verkauften.“<sup>60</sup>*

---

<sup>58</sup> Ausfuhrabteilung BDA, Email an Robert Holzbauer, 28. Februar 2008. Laut dieser Auskunft wurde eine Ausfuhrsperre für Egger-Lienz Bilder nach 1945 erstmals 1958 bei einer Dorotheumsauktion verhängt.

<sup>59</sup> Tauschvertrag Rudolf Leopold und Land Kärnten, undatiert als Beilage zur Übernahmebestätigung durch Elisabeth Leopold vom 20. November 1989.

<sup>60</sup> Sachverhaltsdarstellung, Rudolf Leopold, 9. Februar 2009.

Die beiden Gemälde „Waldinneres“ und „Nach dem Friedensschluss“ wurden 1994 in die Leopold Museum Privatstiftung eingebracht.

Das dritte Gemälde, das zusammen mit den beiden anderen restituiert und gleichzeitig bzw. kurz vorher von der Kärntner Landesregierung angekauft wurde, der „Totentanz“ befindet sich bis heute im Landesmuseum Kärnten.<sup>61</sup>

### **Autopsie der Gemälderückseiten**

Bei der Untersuchung der Rückseiten wurde beim Bild „Nach dem Friedensschluss“ ein Klebezettel auf der Leinwand links oben festgestellt, der aufgrund der Angabe des Versicherungswertes in der Währung Reichsmark auf den Zeitraum zwischen 1938 und 1945 zu datieren ist. Neben Angaben zum Künstler und zum Werk (Titel, Technik, Maße) war eine mit „Eigentümer des Werkes“ betitelte Zeile, diese war jedoch mit einem Papierstreifen überklebt. Auf Wunsch der Gemeinsamen Provenienzforschung entfernten die Restauratorinnen des Leopold Museums den Papierstreifen mit einem Lösungsmittel. Darunter ist nun „Der Reichsstatthalter in Kärnten“ zu lesen. (**BEILAGE 12**)

Bei „Waldinneres“ befindet sich auf dem Keilrahmen rechts oben ebenfalls ein Klebezettel derselben Art, allerdings in Kurzform, hier sind nur die Rubriken Name des Kunstwerkes, Inventarnummer und Eigentümer vorgedruckt. In die Zeile Eigentümer war nichts eingetragen (**BEILAGE 13**). Die Leinwand ist gedoppelt worden, sodass die (neue) Rückseite völlig leer ist. Laut KIRSCHL

---

<sup>61</sup> Der Kärntner Restitutionsbeauftragte Wilhelm Wadl hat ein „Gutachten zu den Erwerbsumständen hinsichtlich des Bildes „Totentanz“ von Albin Egger-Lienz“ angefertigt, in dem er zum Schluss kommt, „[...] dass der Ankauf der drei in Klagenfurt befindlichen Bilder zur Zufriedenheit Duschinskys zum Abschluss gelangt war“. Unveröffentlichtes Manuskript, o. D. Vom Autor dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Dossier  
Georg Duschinsky und Erna Duschinsky

befindet sich auf der nicht mehr sichtbaren Rückseite eine „stark verwischte Kohlenskizze mit zwei von hinten gesehenen Pferden“.<sup>62</sup>

Wien, am 21. Dezember 2009

Mag. Dr. Sonja Niederacher

---

<sup>62</sup> KIRSCHL M 88.

## **Verzeichnis der Beilagen**

### **BEILAGE 1**

ÖSTA, AdR, 06, VVSt, VA 22.603, Erna Duschinsky.

### **BEILAGE 2**

BDA, Restitutionsmaterialien 25/14, IV 587/Dsch.

### **BEILAGE 3**

WStLA, BG Döbling, Urkundensammlung TZ 338/39.

### **BEILAGE 4**

Schreiben Hildegard Gross an Hilfsfonds, 30. Jänner 1958, ÖSTA, AdR, 06, Hilfsfonds 22.802.

### **BEILAGE 5**

Bericht Polizeidirektion Wien, 21. Oktober 1952, ÖSTA, AdR, 06, Finanzprokuratur, 9930, Ernst Duschinsky.

### **BEILAGE 6**

Antrag auf Rückstellung, StLA, FLD Graz, L-17-163-48.

### **BEILAGE 7**

FLD Steiermark, Rückstellungsbescheid 10. Juli 1951,  
FLD Steiermark, Bescheid, 8. August 1952,  
BMF, Berufungsbescheid, 12. September 1951,  
BMF, Berufungsbescheid, 9. Februar 1953,  
ÖSTA, AdR, 06, FIPRO 9930, Ernst Duschinsky.

### **BEILAGE 8**

WStLA, BG 19, 5 A 687/47, Verlassenschaft Erna Duschinsky.

### **BEILAGE 9**

Leopold Hauer an Wilhelm Herz, 17. April 1951,  
Edwin Grienauer an Wilhelm Herz, 11. April 1951,  
BDA, Restitutionsmaterialien, Georg Duschinsky, PM2-VK,  
3400/51.

### **BEILAGE 10**

KLA, AKL, Abt. 5, Kultur 42011/53, Ankaufsunterlagen.

### **BEILAGE 11**

Tauschvertrag Rudolf Leopold und Land Kärnten, undatiert als Beilage zur  
Übernahmebestätigung durch Elisabeth Leopold vom 20. November 1989.

Dossier  
Georg Duschinsky und Erna Duschinsky

**BEILAGE 12**

Fotografien Rückseite „Nach dem Friedensschluss“

**BEILAGE 13**

Fotografien Rückseite „Waldinneres“